

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2026)

zum Thema:

**Nachfragen zur Drucksache 19 / 25 141: zum Thema: Unterbringung
besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen**

und **Antwort** vom 28. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26073

vom 12. Mai 2026

über Nachfragen zur Drucksache 19/25141: zum Thema: Unterbringung besonders
schutzbedürftiger geflüchteter Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Im Nachgang zu meiner schriftlichen Anfrage Nr. 19/25141 vom 9. Februar 2026 über die Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen ergeben sich weitere Rückfragen, deren Beantwortung ich hiermit erbitte.

1. Zu Antwort 1:

1. Wie begründet der Senat, dass es lediglich fünf Unterkünfte mit ca. 950 Plätzen spezifisch für besonders schutzbedürftige Geflüchtete gibt bei insgesamt rund 38.000 Unterbringungsplätzen?
2. Inwiefern hält der Senat diese Platzanzahl angesichts wissenschaftlicher Studien für angemessen, die auf einen erheblichen Anteil von Geflüchteten mit besonderen Schutzbedarfen hinweisen (z. B. traumabezogene Belastungen: Prävalenz 16–55 %, vgl. BAfF 2020)?
3. Warum wurden diese Kapazitäten mit der Erhöhung der Unterbringungsplätze seit 2022 nicht ausgebaut?

Zu 1.:

In der Schriftlichen Anfrage S-19/25141 wurde vom Fragestellenden in der ersten Frage nach Regelunterkünften gefragt, die speziell auf die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Menschen ausgerichtet sind. Diese Fragestellung wurde mit der Beschreibung der speziellen Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) beantwortet. Aus der damaligen Beantwortung der Frage 1 können jedoch keine Rückschlüsse vom Fragestellenden auf die Gesamtzahl der Unterkunftsplätze in regelhaften Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) abgeleitet werden, die für die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten geeignet sind.

In allen regelhaften Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des LFU können besonders schutzbedürftige Geflüchtete untergebracht werden. Insbesondere die Unterbringung von Geflüchteten mit Mobilitätseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen wird, um keine Segregation vorzunehmen, in geeigneten Räumlichkeiten in AE und GU mit anderen Asylbegehrenden bzw. Geflüchteten in einer Unterkunft vorgenommen. Je nach Hilfebedarf des Geflüchteten werden diese Personen auch in eine GU 1 mit erweitertem Unterstützungsbedarf aufgenommen. Bei Geflüchteten mit Mobilitätseinschränkungen steht die Barrierearmut, Barrierefreiheit bzw. – wenn erforderlich – die rollstuhlgerechte Unterbringung im Vordergrund.

Die genannten speziellen Unterkünfte wurden vom LFU im Jahr 2016 in Betrieb genommen. Zu dieser Zeit waren noch keine Unterkünfte aus den MUF-Bauprogrammen verfügbar. Im Jahr 2016 wurden die ersten Tempohome errichtet, die über eine Appartementstruktur (zwei Zimmer getrennt durch Küchenbereich und Dusch-WC-Bereich) verfügten. Die in der Beantwortung der Frage 1 der S-19/25141 benannten Unterkünfte wurden von den besonders schutzbedürftigen Gruppen gut angenommen und sind vom LFU fortgeführt worden. Mit dem MUF 1.0 und MUF 2.0 Programm sind Unterkünfte geschaffen worden, die jeweils einen barrierefreien Bereich aufweisen. Unterkünfte des MUF 2.0 Bauprogramms wurden ausschließlich mit Appartement- bzw. Wohnungsstruktur errichtet. So stehen dem LFU rund 12.700 Plätze in MUF 1.0 und MUF 2.0 Unterkünften für die Regelunterbringung in GU zur Verfügung. Rund 3.500 Plätze davon wurden in sieben Standorten seit dem Jahr 2022 in Betrieb genommen. Vier Standorte befinden sich in derzeit noch in Bau, drei weitere Standorte in Planung.

Insbesondere bei dem Personenkreis von LSBTIQ*-Personen besteht nicht in jedem Fall der Wunsch, in einer Unterkunft, die dieser Personengruppe besonders schutzbedürftiger Geflüchtete vorbehalten ist, zu leben. Die persönlichen Gründe der Geflüchteten werden vom Sozialdienst des LFU bzw. dem Sozialarbeitenden der Betreibenden nicht hinterfragt. Bei der bestehenden speziellen LSBTIQ*-Unterkunft war für die Nutzung für diesen Zweck ausschlaggebend, dass es sich um eine Unterkunft mit einer geringen Kapazität handelt und dass diese Unterkunft als Wohngebäude von außen nicht als Unterkunft für Geflüchtete erkennbar ist.

2. Zu Antwort 1: Gibt es vor dem Hintergrund des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention Pläne die geschützten Unterbringungsplätze und aktuell lediglich zwei separaten Unterkünften für alleinreisende und alleinerziehende geflüchtete Frauen auszubauen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Der Ausbau der auf die ausschließliche Unterbringung von alleinreisenden Frauen und alleinerziehenden Müttern mit ihren minderjährigen Kindern ausgerichteten Schutzplätze in GUs der Unterbringung von Geflüchteten wurden insbesondere für den Personenkreis geschaffen, der nach Trennung vom Partner oder der Familie einen besonderen Schutz benötigt. Hier besteht die Anforderung zur Schaffung einer neuen Unterkunft in einem geschützten Raum, somit sollte diese Unterkunft über eine vergleichsweise geringe Kapazität verfügen und von außen möglichst nicht als Unterkunft für Geflüchtete zu erkennen sein. Der Senat befürwortet grundsätzlich die Schaffung von Schutzplätzen für alleinreisende Frauen und alleinerziehenden Müttern mit ihren minderjährigen Kindern. Geeignete Objekte müssen sorgfältig ausgewählt und im parlamentarischen Raum beraten werden. Die derzeit in Planung bzw. Realisierung befindlichen MUF-Standorte sind aufgrund ihrer Kapazität für diesen spezifischen Bedarf jedoch nur eingeschränkt geeignet.

3. Zu Antwort 2:

1. Laut Antwort 2 enthalten die „MUF-Standorte, die als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden, rollstuhlgerechte Unterbringungsplätze“: Wie hoch ist die Anzahl dieser Plätze je Unterkunft bzw. insgesamt? Falls über die genaue Anzahl keine Kenntnis besteht, bitte begründen, warum dies nicht erfasst bzw. erhoben wird.
2. Wie hoch ist die Anzahl rollstuhlgerechter Plätze im AKUZ und in den Erstaufnahmeeinrichtungen? Falls über die genaue Anzahl keine Kenntnis besteht, bitte begründen, warum dies nicht erfasst bzw. erhoben wird.
3. Wie viele Regelunterkünfte weisen wie in Antwort 2 beschrieben „Etagen und/oder Gebäudeteile für besonders Schutzbedürftige“ auf und wie viele Unterbringungsplätze beinhalten diese? Bitte aufschlüsseln nach Form der Schutzbedarfe, für die diese gedacht sind.

Zu 3.:

Die Anzahl der rollstuhlgerechten Plätze wird vom LFU derzeit noch nicht statistisch erfasst. In den MUF-Standorten befinden sich diese vorwiegend im Erdgeschoss. Eine statistische Erfassung dieser Plätze wird mit der vollständigen Implementierung des Fachverfahrens Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) möglich sein.

Im Ankunftszentrum Asyl wie auch in den regelhaften Aufnahmeeinrichtungen werden barrierefreie und rollstuhlgerechte Plätze für die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Asylbegehrenden bzw. Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine vorgehalten. Für die Unterbringungsstruktur des Ankunftszentrums Tegel ist ebenfalls die Einrichtung von barrierefreien und rollstuhlgerechten Plätzen vorgesehen. Diese Plätze werden derzeit nicht statistisch erfasst. In den regelhaften Aufnahmeeinrichtungen kann mit Implementierung des Fachverfahrens GStU eine Auskunft für diese Art von Plätzen gegeben werden.

In der Aufnahmeeinrichtung Hasenheide wird im östlichen Teil der Unterkunft die Einrichtung von Unterkunftsplätzen für besonders schutzbedürftige Geflüchtete geplant. Die Unterbringung soll für Asylbegehrende während der bestehenden Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen erfolgen. Derzeit wird die Belegung des Unterkunftsteils für alleinreisende Frauen und alleinerziehende Mütter mit Kindern unter den Asylbegehrenden mit Wohnverpflichtung in AE geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Zuständigkeit des LFU werden Geflüchtete mit Pflegebedarf im Asylverfahren in mehreren Unterkünften des LFU in hierfür abgetrennten Bereichen einzeln oder mit ihren Angehörigen untergebracht. Das LFU verfügt bis Ende 2026 noch über eine Kooperation mit zwei Pflegeheimen des Johannisstift, in dem schwere Pflegefälle untergebracht werden können. Die Pflege in Unterkünften des LFU erfolgt über einen mobilen Pflegedienst.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 2 der S-19/25141 verwiesen.

4. Zu Antwort 2: Welche Maßnahmen außer Lichtsignale an Feuermeldern werden ergriffen, um hörbeeinträchtigte Personen bedarfsgerecht unterzubringen?

1. Gibt es Unterkünfte, in denen diese Maßnahmen von vornherein vorgesehen sind oder müssen die entsprechenden Maßnahmen jeweils im Einzelfall beantragt werden?
2. Bei notwendiger Beantragung im Einzelfall: Wie ist der Antragsweg und wie lange dauert es in der Regel bis die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden?
3. Wie wird die Kommunikation von hörbeeinträchtigten Bewohner*innen mit dem Betreuungspersonal in den Unterkünften sichergestellt?

Zu 4.:

Bei Bedarf wird eine entsprechende Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln schnellstmöglich beauftragt. Die Zeit der Beantragung ist von der Prüfung der zuständigen Behörden und die Umsetzung von der baulichen Struktur der Unterkunft abhängig. Die geplante Unterkunft Theodor-Heuss-Platz war für diese Art der Ausstattung vorgesehen. Durch eine zusätzliche Sanierungsmaßnahme infolge von Feuchtigkeitseintritt, die zur Strangsanierung geführt hat, verzögert sich die Fertigstellung. Die Fertigstellung der Sanierung ist für das III. Quartal 2028 geplant. Die Inbetriebnahme könnte dann im I. Halbjahr 2029 erfolgen. Vor Inbetriebnahme wäre zu prüfen, welcher Unterbringungsbedarf für gehörlose Geflüchtete noch in LFU-Unterkünften besteht.

Ersatzweise wurde das Tempohome Columbiadamms entsprechend ausgestattet. Die Kommunikation mit den hörbeeinträchtigten Bewohnenden erfolgt über deren Angehörige oder mittels Sprachmittlung durch den Gehörlosenverband. Hierbei werden russisch- und ukrainischsprachige Dolmetschende für die im Tempohome Columbiadamms untergebrachten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eingesetzt.

5. Zu Antwort 2: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sehbeeinträchtigte Personen bedarfsgerecht unterzubringen?

1. Gibt es Unterkünfte, in denen diese Maßnahmen von vornherein vorgesehen sind oder müssen die entsprechenden Maßnahmen jeweils im Einzelfall beantragt werden?
2. Bei notwendiger Beantragung im Einzelfall: Wie ist der Antragsweg und wie lange dauert es in der Regel bis die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden?

Zu 5.:

Es erfolgt jeweils eine umfassende Bewertung der besonderen Bedarfe, ggf. unter Hinzuziehung des Sozialdienstes, um anschließend eine bedarfsgerechte Unterbringung zu ermöglichen. Zur unterbringungsspezifischen Bewertung zählen Informationen über den Umfang der Sehbeeinträchtigung, über begleitende Angehörige und damit vorhandene

Unterstützung in der Bewältigung des Alltags, sowie über weitere Einschränkungen. Grundsätzlich wird im Rahmen der Möglichkeiten versucht, den Personenkreis der sehbehinderten Personen in Unterkünfte mit ebenerdigen Zugang und möglichst viel privater Nutzfläche zuzuweisen.

Sofern individuelle Unterstützung nötig ist, z. B. ein Blindenstock, so müssen diese Hilfsmittel personenbezogen beantragt werden. Spezielle Unterkünfte für sehbeeinträchtigte Personen befinden sich nicht im Portfolio des LFU. Die Antragstellung von persönlichen Hilfsmitteln muss im Rahmen der individuellen Leistungsbeantragung erfolgen, ggf. unter Einbindung der jeweiligen Krankenkasse. An dieser Stelle greift das Regelsystem.

6. In Unterkünften mit Vollverpflegung: Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit besonderen Ernährungsbedarfen (z.B. aufgrund von Allergien, Erkrankungen wie z.B. Diabetes, Schwangerschaften) eine bedarfsgerechte Ernährung erhalten?

1. Wie können die Bedarfe geltend gemacht werden und welche Nachweispflichten bestehen gegebenenfalls?
2. Wie können Personen mit besonderen Bedarfen bei der Ernährung, die noch nicht über gegebenenfalls erforderliche Nachweise (z.B. Atteste) verfügen, eine bedarfsgerechte Ernährung geltend machen?

Zu 6.:

Untergebrachte Menschen mit besonderen Ernährungsbedarfen melden ihre Bedarfe an den Unterkunftsbetreibenden. Dieser meldet die entsprechenden Verpflegungsbedarfe tagesaktuell an den Verpflegungsdienstleister. Schonkost /Diätkost /Allergiker-Kost wird nach Bedarf auf Basis und nach Festlegung eines ärztlich angeordneten Speisenkatalogs im Einzelfall produziert und zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für diese Bereitstellung ist eine Bestellung durch den Betreibenden. Um eine geeignete Verpflegung der Bewohnenden zu gewährleisten, stehen Betreibende in engem Austausch mit dem Verpflegungsdienstleister. Den Bedarf bestimmt der in der Unterkunft eingesetzte Betreibende. Grundsätzlich prüft der Betreibende den angemeldeten Bedarf, sofern noch kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann, auf Plausibilität im engen Austausch mit der untergebrachten Person.

7. Zu Antwort 5a: Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel durch die aufsuchende Beratung in den Ho(s)telunterkünften des LFU (zuvor LAF)? Bitte aufschlüsseln nach Betreuungsschlüssel durch Sozialarbeit, Sozialbetreuung, Kinder-/Jugendbetreuung und Psycholog*innen.

Zu 7.:

Der nachfolgenden Übersicht kann der Betreuungsschlüssel für Sozialarbeitende, Sozialbetreuende und für Psycholog*innen der aufsuchenden Sozialarbeit in der Notbelegung von Zimmern in Hostels- und Hotels entnommen werden:

	Sozialarbeit	Sozialbetreuung	Psycholog*innen
vorgesehene VZÄ auf 3500 Plätze	7	28	3,5

Eine explizite Kinder- und Jugendbetreuung ist mit dem Anbietenden der aufsuchenden sozialen Arbeit nicht vorgesehen. In Notfällen (z.B. medizinische Notfälle) werden jedoch auch Leistungen gegenüber Kindern und Jugendlichen erbracht. Vor Ort werden nach Möglichkeit Ausflüge mit Kindern organisiert, vorwiegend wird jedoch unterstützende Koordinierung geleistet. In einigen Hotels sind auch die so genannten Stadtteilmütter bzw. Stadtteilhebammen eingebunden.

8. Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel in AE, GU1, GU2, GU3? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Betreuungsschlüssel durch Sozialarbeit, Sozialbetreuung, Kinder-/Jugendbetreuung und Psycholog*innen.

1. Auf welcher Grundlage wurden die jeweiligen Betreuungsschlüssel festgelegt?
2. Sofern in einer Unterkunft festgestellt wird, dass ein besonders hoher Anteil besonders schutzbedürftiger Personen dort lebt, kann der Betreuungsschlüssel in Sozialarbeit erhöht werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Sofern in einer Unterkunft mit psychologischer Betreuung festgestellt wird, dass ein erhöhter Anteil der Bewohnenden psychologische Versorgungsbedarfe hat, besteht die Möglichkeit den Stellenanteil der Psycholog*innen zu erhöhen? Wenn nein, warum nicht?
4. Sofern in einer Unterkunft festgestellt wird, dass ein besonders hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen dort lebt, kann der Betreuungsschlüssel in Kinder- und Jugendbetreuung erhöht werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Der derzeitige Betreuungsschlüssel wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	Sozialarbeit	Sozial-/Kinderbetreuung	Psycholog*in
AE	0,010 Vollzeitstellen pro Kapazität (mindestens 1 Vollzeitstelle pro Unterkunft)	0,015 Vollzeitstellen pro Kapazität (mindestens 1 Vollzeitstelle pro Unterkunft)	0,002 Vollzeitstellen pro Kapazität
GU 1	0,010 Vollzeitstellen pro Kapazität	0,009 Vollzeitstellen pro Kapazität	0,002 Vollzeitstellen pro Kapazität
GU 2	0,004 Vollzeitstellen pro Kapazität	0,006 Vollzeitstellen pro Kapazität	-
GU 3	-	1,0 Vollzeitstelle bei bis zu 200 Bewohnerinnen und Bewohner; 0,5 Vollzeitstellen für jede weitere Kapazität von bis zu 100 Personen	-

Der Betreuungsschlüssel wird auf Grundlage der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsbeschreibung als Anlage zum Betreibervertrag festgelegt. Der Betreibervertrag enthält eine entsprechende Anpassungsklausel. Für den Fall, dass in der Unterkunft ein besonders hoher Anteil an Personen mit erhöhtem Betreuungs- oder Beratungsbedarf besteht, kann der Betreuungsschlüssel in Ausnahmefällen erhöht werden. Vergaberechtlich kann dies auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB gestützt werden. In Verbindung mit § 2 VOL/B kann die Leistungsanpassung durch den Betreiber umgesetzt werden, sofern sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. In der Praxis sind solchen Anpassungen – auch aus Gründen der Finanzierbarkeit – enge Grenzen gesetzt. Im Wesentlichen gelten die in den LQB vorgegebenen und damit vertraglich vereinbarten Personalschlüssel.

Der Betreuungsschlüssel für die Sozial- und Kinderbetreuung wurde zusammengefasst. Nicht in jeder Unterkunft werden Kinder untergebracht. Bei Bedarf können VZÄ für Sozialbetreuende in den Regelunterkünften des LFU in VZÄ für Kinderbetreuung umgewandelt werden.

Der Personalschlüssel wird regelmäßig im Rahmen der Begehungen der Qualitätssicherung der LFU in den Unterkünften kontrolliert. Abweichungen werden protokolliert und Betreibende mit Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert.

9. Laut Antwort 5a sollen in den großen Notunterkünften keine besonders schutzbedürftigen Personen untergebracht werden. Wie rechtfertigt der Berliner Senat, dass es in der Notunterkunft Tempelhof einen eigenen Bereich für Familien mit minderjährigen Kindern gibt, sowie Berichten zu Folge etliche Personen mit besonderen Schutzbedarfen (queere Personen, Menschen mit psychischen Erkrankungen) in der Unterkunft leben, für die bereits erfolglos Umverlegungsanträge gestellt wurden? Was tut der Berliner Senat um diese in bedarfsgerechte Unterkünfte zu verlegen?

Zu 9.:

In der Antwort zur Frage 5a wurde dargestellt, dass wenn besonders schutzbedürftige Geflüchtete in größeren Notunterkünften untergebracht wurden, im Rahmen der Belegungssteuerung zwischen LFU und Betreibenden Möglichkeiten zur Verlegung in die Regelstruktur besprochen werden. Ein Ausschluss der Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Notunterkünften lässt sich der Antwort 5a nicht entnehmen. In der Beantwortung der Frage 5 b wird explizit auf diese Fälle hingewiesen.

Die Auslastung der regelhaften Gemeinschaftsunterkünfte bewegt sich zwischen 95 % und 97 %. Dieser Auslastungsgrad erschwert vor allem die Verlegung von Familien mit Kindern in die Regelunterbringung. Bei den regelhaften Aufnahmeeinrichtungen bewegt sich die Auslastung zwischen 92 und 95 %, so dass auch hier die Verlegung von Familien mit Kindern in die Regelunterbringung erschwert wird. Hinzukommt, dass aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in Berlin (Anmietung von Wohnungen im Rahmen der AV-Wohnen) es Asylbegehrenden und Geflüchteten nur schwer gelingt, Zugang zum Wohnen zu erhalten und eine Wohnung anmieten zu können. Diese Situation führt zusätzlich zu einer längeren Verweildauer von Asylbegehrenden und Geflüchteten in der Unterbringungsstruktur des LFU, so dass sich auch aus diesem Grund die Wartezeiten für die Verlegung von der Notunterbringung in die Regelunterbringung verlängern.

Ein Teil der Geflüchteten aus der ANO TXL konnte mit Inbetriebnahme der Unterkunft in der Landsberger Allee in die Regelunterbringung verlegt werden, jedoch nicht alle Geflüchteten. Ein Teil wurde in den Hostels untergebracht und ein weiterer Teil in der Notunterbringung Tempelhof. Die Belegungssteuerung und der Sozialdienst des LFU bemühen sich, Verlegungsanträge von besonders Schutzbedürftigen zu prüfen und den Wünschen im Rahmen der Möglichkeiten des LFU nachzukommen. Mit einer Entlastung kann durch die geplante Inbetriebnahme der AE Hasenheide voraussichtlich im Oktober 2026 gerechnet

werden. Weiterhin wurde in der Notunterbringung Tempelhof vom LFU in Abstimmung mit den Betreibenden die Anzahl der unterzubringenden Personen pro Container von vier Personen auf drei Personen pro Container reduziert, so dass eine Entzerrung erfolgen konnte.

Eine weitere Entlastung für die Geflüchteten kann mit der Neueröffnung einer Gemeinschaftsunterkunft im Tempohome Finckensteinallee (245 Plätze) im Laufe des Oktober 2026 erfolgen.

10. Zu Antwort 6: Der Senat gibt an, dass den Unterstützungsbedarfen von besonders schutzbedürftigen Personen durch erhöhte Personalschlüssel in den AE und GU1 entsprochen wird. GU2 und GU3 bieten jedoch in der Regel bessere bauliche Unterbringungsbedingungen (Appartementstruktur mit eigenem Bad, Küche, mehr Ruhe, bessere Hygiene etc.), die für viele besonders schutzbedürftige Personen ebenfalls elementar sind.

1. Welche Möglichkeiten haben besonders schutzbedürftige Personen, die sowohl einen erhöhten Betreuungsbedarf haben als auch eine Unterbringung in einer Unterkunft mit Appartementstruktur benötigen?
2. Wie rechtfertigt der Senat, dass Schutzsuchende gegebenenfalls zwischen erhöhtem Betreuungsangebot und geeigneten Wohnbedingungen „wählen“ müssen?
3. Inwiefern ist dem Senat bekannt, ob Umverlegungsanträge von besonders schutzbedürftigen Personen aus AE oder GU1 in Unterkünfte des Typ GU2 oder GU3 – etwa wegen des Bedarfs nach eigenen Kochmöglichkeiten oder besseren Wohnbedingungen – abgelehnt werden, mit der Begründung eines vermeintlich höheren Betreuungsbedarfs?

Zu 10.:

Soweit für Asylbegehrende die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung besteht, werden diese in einer Aufnahmeeinrichtung (AE) oder Ersatzweise in der Notunterbringung AE untergebracht. Ein Teil der regelhaften AE des LFU, die als Tempohome genutzten AE, verfügen über eine Appartementstruktur (zwei Zimmer mit dazwischen liegender Küche und Dusch-WC).

Die Unterbringung von Asylbegehrenden, die nicht mehr der Wohnverpflichtung in AE unterliegen, und von Geflüchteten durch das LFU erfolgt zur Gefahrenabwehr der Obdachlosigkeit dieser Personen, wenn diese wohnungslos sind. Zu den besonders schutzbedürftigen Geflüchteten zählen Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der

Verstümmelung weiblicher Genitalien. Das Land Berlin hat darüber hinaus die Gruppe der LSBTIQ*-Personen als besonders schutzbedürftig eingestuft.

Der Fragestellende suggeriert, dass viele vom LFU untergebrachten wohnungslosen Geflüchteten, die unter die Bezeichnung besonders schutzbedürftige Geflüchtete fallen, eine Unterkunft in Appartementstruktur mit eigenem Bad und eigener Küche benötigen. Es ist wünschenswert, dass wohnungslose Menschen in einer möglichst guten Wohnstruktur untergebracht werden. Dennoch dient die ordnungsrechtliche Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit Fluchtgeschichte in erster Linie der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Es wurde bereits in der Beantwortung der Frage 9 auf die hohe Auslastung der GUs und die verlängerte Verweildauer von Geflüchteten in GUs hingewiesen.

Die Belegung der Unterkünfte des LFU erfolgt insbesondere bei Verlegungsanträgen unter Einbindung der Belegungssteuerung und des Sozialdienstes des LFU. Soweit der Sozialdienst des LFU einen tatsächlichen dringenden Verlegungsbedarf feststellt, wird im Rahmen der Möglichkeiten des LFU die Verlegung in Abstimmung mit der Belegungssteuerung vorgenommen.

Es trifft jedoch nicht zu, dass die Mehrzahl der vom LFU untergebrachten wohnungslosen besonders schutzbedürftigen Geflüchteten begründet eine Unterbringung in einer Appartementstruktur mit eigener Küche, eigenem Dusch-WC, Dusch-Bad benötigt. Die Belegung von GU und AE wird von der Belegungssteuerung nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den Bedarfen der unterzubringenden Personen vorgenommen. Geflüchtete können mit entsprechender Begründung einen Verlegungsantrag stellen, der dann auch vom Sozialdienst des LFU und der Belegungssteuerung geprüft wird. Da nicht alle Unterkünfte des LFU über diese gewünschten Strukturen verfügen, muss eine Auswahl erfolgen und kann nicht jedem Verlegungsantrag nachgekommen werden. Ausschlaggebend ist in jedem Fall, dass die benötigte Sozialbetreuung vor Ort gegenüber den unterzubringenden Geflüchteten gewährleistet werden kann.

Der Senat verfolgt weiterhin das Ziel, wohnungslose Geflüchtete in Wohnungen zu bringen. Nur so können die Bedarfe der Geflüchteten zu einem selbständigen Leben in Berlin erfüllt werden.

11. Zu Antwort 9: Wie kann/will der Berliner Senat sicherstellen, dass zukünftig auch bei einem kurzfristigen Anstieg von Schutzsuchenden – wie etwa durch den Angriffskrieg in der Ukraine 2022 – besondere Unterbringungsbedarfe ausreichend berücksichtigt werden können?

Zu 11.:

Der Senat verfolgt mit der Erstellung einer Portfoliostrategie für die Unterbringung von Asylbegehrenden und wohnungslosen Menschen u. a. das Ziel die Unterbringungsstrukturen krisenresilienter zu gestalten. Die Zielsetzung in der Portfoliostrategie betrifft wohnungslose Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte. Durch eine langfristige Anmietung von landeseigenen und bundeseigenen Immobilien zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen soll ein verlässliches, grundlegendes Sockelportfolio geschaffen werden, das durch Anmietungen von Dritten ergänzt werden kann. Das schließt die Vorhaltung von Unterkunftsplätzen für Havarien oder sprunghaft erhöhten Unterkunftsbedarf mit ein. Diese Vorhaltung soll in der Unterkunftsstruktur erfolgen. Darüber hinaus ist für kurzfristigen Handlungsbedarf die Nutzung von landeseigenen Freiflächen für Notunterbringung vorgesehen. Entsprechend dem Beschluss des Senats vom 10.02.2026 wird die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Überlegungen hierzu im Herbst 2026 dem Senat vorstellen.

12. Zu Antwort 9: Wie genau gestaltet sich die vom Senat in Frage 7 benannte „Bedarfsprognose“ der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung?

Zu 12.:

Die Bedarfsprognose weist die jeweiligen Platzbedarfe in AE, GU des LAF, bezirklicher Unterbringung und in Summe zum 31. Dezember der Jahre 2025 bis 2029 aus.

Grundlage der Bedarfsprognose ist die IST-Unterbringung in AE, NU-AE, GU, NU-GU und ANo TXL zu einem bestimmten Zeitpunkt, zuletzt der 31.12.2025. Die Bedarfsprognose prognostiziert je Annahme einen Jahreswert, der gleichmäßig auf alle Monate des Jahres umgelegt wird. Ein starkes Wachstum von Migrationszahlen wird mithin nicht vorhergesagt. Der Annahmewert beruht in der Regel auf dem Mittelwert der zugehörigen IST-Zahlen der letzten zwölf Monate.

Die Annahmen der Bedarfsprognose werden fortlaufend evaluiert und in der Regel erfolgt eine quartalsweise Fortschreibung.

13. Zu Frage 9: Wie genau sieht das unter Antwort 9 benannte „Monitoring über die Zugänge von nach Berlin verteilten Asylbegehrenden und Personen, die nach §§ 22- 24 AufentG in Berlin einen Aufenthaltstitel beantragen wollen“ aus? Inwieweit werden in diesem Monitoring besondere Unterbringungsbedarfe berücksichtigt?

Zu 13.:

Die Bedarfsprognose, wie in der Antwort zur Frage 12 dargestellt, prognostiziert auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach den benannten Kriterien den voraussichtlichen Platzbedarf. Diese Prognose ist für langfristige Planungen sinnvoll. Durch die Entscheidung des Senats, das WCD 2.0 Programm für die Jahre 2026 und 2027 auszusetzen und nur die im MUF 1.0 bzw. MUF 2.0 Programm in Bau oder Planung befindlichen neuen Unterkünfte zu errichten und neue Bauprogramme vorerst nicht aufzulegen, ist die Bedarfsprognose für die unterjährigen Entscheidungen zur Regelstruktur nicht genügend aussagefähig.

Daher wurde mit dem LFU ein Monitoring erstellt, das die Zugangszahlen Asyl und UKR und deren direkte Auswirkungen auf die Unterkunftsstruktur des LFU erfasst. So kann im monatlichen Rhythmus unter Berücksichtigung von Schließung und Inbetriebnahmen von Unterkünften der Unterkunftsbedarf besser gefasst und prognostiziert werden. Der Bericht umfasst die Zugänge von Asylbegehrenden und Geflüchteten im Jahr 2026, die vom LFU unterzubringen sind. Dazu gehören die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sowie Geflüchtete aus Bundes- und Landesaufnahmeprogrammen bzw. dem Resettlementprogramm. Perspektivisch soll dieser Bericht entsprechend dem GStU-Umsetzungsgesetz eine Prognose des Unterkunftsbedarfs für Asylbegehrende und Wohnungslose mit und ohne Fluchtgeschichte aufweisen. Im ersten Bericht, der zum 31.01.2027 dem Senat vorzulegen ist, wird noch nicht zwischen den Bedarfen von den unterzubringenden Asylbegehrenden und wohnungslosen Geflüchteten unterschieden.

14. Zu Antwort 9.: Der Senat gibt zum Aussetzen des WCD 2.0-Programms an, dass „die Planung bis zur Leistungsphase 6 (Bauausführungsplanung) fortgeführt wird, um bei ggf. wieder steigenden Bedarfen handlungsfähig zu bleiben“.

1. Nach Einschätzung des Senats: Wie lange würde es im Bedarfsfall dauern, bis ein Standort ab Leistungsphase 6 eröffnet werden kann?
2. Inwiefern hält der Senat diesen Zeitraum bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme bei einer Reaktivierung des Programms für ausreichend, um im Krisenfall handlungsfähig zu sein?

Zu 14.:

Der Beschluss des Senats vom 10.02.2026 befindet sich aktuell in Umsetzung, indem die verbliebenen sieben WCD-Standorte bis zur Leistungsphase 6 (vergabereife Planung) weiterentwickelt werden. Die Beantragung einer Baugenehmigung ist bis zur benannten Leistungsphase nicht vorgesehen. Der Abschluss der Planung ist für Ende 2026 vorgesehen.

Im Bedarfsfall wäre ein erneuter Senatsbeschluss mit entsprechender Mittelfreigabe erforderlich, so dass mit der Aktualisierung der Projektunterlagen ein Antrag auf Baugenehmigung an die zuständigen Behörden gerichtet werden kann. Erst danach können die Vergaben für die WCD-Standorte durchgeführt, die Werkplanung erstellt und die Bauausführung umgesetzt werden. Insgesamt ist ab Planungsstand LPH 6 bis zur Inbetriebnahme regulär mit einer Umsetzungszeit von etwa 12 bis 18 Monaten zu rechnen.

Insgesamt ist der Zeitraum wesentlich kürzer als bei neuen Planungen. Sollte krisenbedingt ein plötzlicher stark erhöhter Platzbedarf entstehen, kann vorübergehend auf Notunterbringungsplätze zurückgegriffen werden, darunter auch Platzkontingente in Ho(s)tels.

15. Werden aktuell besonders schutzbedürftige Geflüchtete in der Notunterkunft in Tegel untergebracht?

1. Wenn ja, wie viele Personen werden dort untergebracht?
2. Warum werden besonders Schutzbedürftige in der Notunterkunft Tegel untergebracht, obwohl freie Platzkapazitäten in regulären Unterkünften bestehen?
3. Wann ist deren Verlegung in reguläre Unterkünfte geplant?

Zu 15.:

Aktuell befinden sich drei mobilitätseingeschränkte Personen mit Rollstuhl sowie wenige Großfamilien in der Unterkunft.

Besonders Schutzbedürftige Personen werden in Tegel nur untergebracht, sofern keine passgenauen und bedarfsgerechten Plätze in der Regelstruktur verfügbar sind. Besonders Plätze für alleinreisende Rollstuhlfahrer sowie Großfamilien sind nicht immer sofort verfügbar.

Es kann daher vorkommen, dass Personen länger in dieser Erstversorgung verbleiben müssen, bis passende längerfristige Unterbringungsmöglichkeiten verfügbar sind. In Tegel sind überwiegend Personen aus der Ukraine untergebracht, hier übernimmt das LFU im Rahmen der Erstversorgung auch die Versorgung mit Leistungen bis zur Bewilligung der

Leistungen des zuständigen Leistungsträger, dies kann aufgrund nicht durch das LFU vertretbarer Gründe einen längeren Zeitraum betreffen.

Eine Verlegung dieser Bedarfsgruppen erfolgt, sofern passende Unterbringungsplätze außerhalb der Erstversorgung verfügbar sind sowie die Kunden im Leistungsbezug stehen und das LFU die Erstversorgung einstellen kann.

Berlin, den 28. Mai 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung